

Pflanzen an öffentlichen Strassen

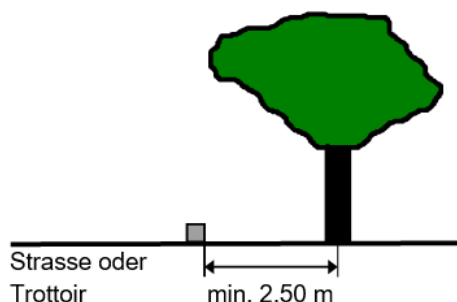
Erläuterungen aus dem öffentlichen Recht (Strassengesetz StrG und Baureglement BauR)

Strassenabstand (Art. 104 StrG)

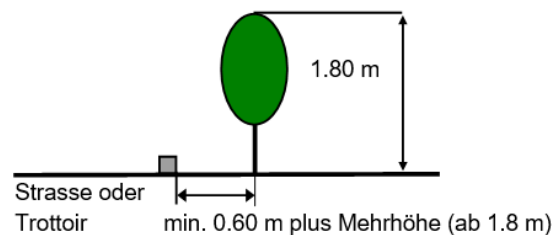
Ohne besondere Vorschriften gelten folgende Strassenabstände für:

- b) Bäume: 2.50 m an Kantonsstrasse und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse
- c) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe

Bäume



Lebhäge, Zierbäume und Sträucher



Lichtraum (Art. 106 StrG)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraums:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind

Ausfahrten, Sichtzonen (Art. 13 BauR / VSS Norm SN 640 273a)

Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offenzuhalten ist (Art. 101 StrG). Pflanzen dürfen im Sichtbereich nur eine max. Höhe von 0.60 m erreichen.

Messweise (Art. 107 StrG)

Die Abstände werden ab Strassen- resp. Trottoirrand gemessen.